

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Sammlung aller Baden-Durlachischen, das Kirchen- und
Schulwesen, das Leben und die Gesundheit der
Menschen, die Versorgung der Armen und Steuerung des
Bettels, die innerliche Landes-Sicherheit, die ...**

Nebst einem Register über alle drei Bände

Gerstlacher, Carl Friedrich

[Stuttgart], 1774

Ziffer 452

[urn:nbn:de:bsz:31-431951](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-431951)

Ziffer 451.

General-Decret vom 18ten Febr. 1761.

H. R. N. 690.

Daß keinem Meister, er mache sein Meisterstück im ledigen oder verheuratheten Stande, von Seiten der Zünfte dieserhalb einiger Tax angesetzt werden solle.

Da bei dem Gesuch Jacob Büttmanns, des Wagners und Burgers zu Emmendingen, um Nachlaß derer ihm von der Zunft wegen nicht im ledigen Stand gemachten Meisterstücks angesetzt 5 fl. dahier wahrzunehmen gewesen, daß wegen dieses Ansazes sich auf ein Herkommen berufen werde; So wird diese vorgebliche Observanz als ein Mißbrauch hiermit gänzlich aufgehoben und verordnet, daß in Zukunft einem jeden neu angenommenen Meister, er mag sein Meisterstück im ledigen oder verheuratheten Stand machen, von keiner Zunft dißfalls einiger Tax mehr angesetzt werden soll; welches das Oberamt allen und jeden, besonders aber denenjenigen Zünften, bei welchen dieser Ansaz bisher als eine Observanz angesehen worden, zu publiciren und darauf zu sehen hat, daß dieser Verordnung künftighin genau nachgelebet werde. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 18ten Febr. 1761.

Ziffer 452.

General-Rescript an sämtliche Ober- und

Aemter vom 15ten April 1761. H. R. N.

1554. bis 1560.

Daß

Daß in Absicht auf das Recht der Treibung des Handwerks nicht auf den ledigen oder verheuratheten Stand zu sehen.

Carl Fridrich 2c.

Wir haben wahrgenommen, daß in verschiednen alten Zunft- Artikula ein passus enthalten ist, welcher die Treibung des Handwerks vor der Verheurathung verbietet, verschiedene Handwerker aber auch eben dieses vor sich als eine Observanz geltend machen wollen. Gleichwie Wir nun solches vor einen Handwerks- Mißbrauch ansehen, und diesen passum und Observanz hiermit gänzlich aufheben und von nun an vor ungültig erklären; Also machen Wir euch solches hierdurch zu dem Ende und mit dem Befehl bekannt, daß ihr denen gesamten Zünften nicht nur hieson Eröffnung thun, sondern auch den passum in all denjenigen Zunft- Ordnungen, wo solcher etwa noch befindlich, ganz austreichen und darauf sehen sollet, daß diese Unsere gnädigste Willensmeinung durchgängig genau befolget werde. Sumasen 2c. Gegeben Carlsruhe den 15ten April 1761.

Ziffer 453.

General-Rescript an sämtliche Ober- und Aemter, auch verrechnete Bedienstungen, vom 14ten Jul. 1753. H. R. N. 2261.

Daß die Söhne derer in combinirten Zünften stehenden Meistere, wann sie nicht das Handwerk des Vaters, sondern ein anders in die combinirte Zunft gehöriges Handwerk erlernen, nicht als Fremde zu halten.

Carl